



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF  
Commission nationale de prévention de la torture CNPT  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT  
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, den 2. September 2014

NKVF 02/2014

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons  
Bern betreffend den Nachfolgebesuch  
der Nationalen Kommission zur Verhü-  
tung von Folter im Regionalgefängnis  
Bern vom 21. Februar 2014**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 10. April 2014.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs .....	3
Zielsetzungen .....	3
Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit .....	3
<b>II. Stand Umsetzung der Empfehlungen: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf. 4</b>	<b>4</b>
<b>a. Misshandlungen und/oder erniedrigende, unmenschliche Behandlungen .....</b>	<b>4</b>
<b>b. Körperliche Durchsuchungen .....</b>	<b>4</b>
<b>c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur .....</b>	<b>5</b>
<b>d. Haftregime .....</b>	<b>7</b>
<b>e. Disziplinarregime und Sanktionen .....</b>	<b>9</b>
<b>f. Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten.....</b>	<b>11</b>
<b>g. Information an die Insassinnen und Insassen.....</b>	<b>11</b>
<b>h. Kontakte mit der Aussenwelt .....</b>	<b>12</b>
<b>i. Personal .....</b>	<b>12</b>
<b>j. Zusammenfassung .....</b>	<b>12</b>



## I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009<sup>1</sup> hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Rahmen eines Nachfolgebesuches das Regionalgefängnis Bern (RGB) besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft. Der erste Besuch des RGB durch eine Delegation der NKVF hatte am 3. und 4. November 2011 stattgefunden.

### Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation bestehend aus Elisabeth Baumgartner, Delegationsleiterin, Laurent Walpen, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin der NKVF, und Eliane Scheibler, wissenschaftliche Mitarbeiterin, besuchte das RGB am 21. Februar 2014.

### Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
  - Überprüfung der Umsetzung der beim Erstbesuch abgegebenen Empfehlungen;
  - Erneute Überprüfung der einzelnen Haftformen (namentlich Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug, ausländerrechtliche Administrativhaft) aus grundrechtlicher Sicht, insbesondere der Haftbedingungen in der Abteilung für Frauen und der Ausgestaltung der ausländerrechtlichen Administrativhaft;
  - Handhabung des Disziplinarwesens bzw. der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen.

### Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Nachfolgebesuch war der Direktion des RGB einen Tag vorher angekündigt worden. Die Visite begann um 14 Uhr mit einem Gespräch, an dem Frau M. Kummer, Leiterin des RGB, und Herr G. Hugli, langjähriger Mitarbeiter im RGB, teilnahmen. Die Delegation führte im Verlauf des Besuches Gespräche mit 14 Insassinnen und Insassen.
5. Die Delegation erlebte einen freundlichen Empfang von Seiten der Anstaltsleitung. Sie erhielt beim Besuch unbeschränkten Zugang zu sämtlichen Dokumenten und konnte unbeobachtet mit Insassinnen und Insassen sprechen.

---

<sup>1</sup> SR 150.1.



6. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren insgesamt 127 Personen im RGB inhaftiert. Hiervon befanden sich 27 Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft (8 Frauen, 19 Männer). Insgesamt 12 Personen befanden sich in Auslieferungs- oder Sicherheitshaft, 40 Personen in Untersuchungshaft und 47 Personen im Straf- und Massnahmenvollzug (hiervon je ein Mann und eine Frau mit einer Massnahme nach Art. 59 bzw. Art. 60 StGB). Es befand sich zum Besuchszeitpunkt ein Jugendlicher im Freiheitsentzug nach Art. 25 JStG.<sup>2</sup>
7. Am 10. Juni 2014 fand ein Feedbackgespräch mit der Gefängnisleitung statt, an dem von Seiten der NKVF Laurent Walpen, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin der NKVF, und Eliane Scheibler, wissenschaftliche Mitarbeiterin, beteiligt waren. Bei diesem Gespräch wurden die Beobachtungen, Feststellungen und Empfehlungen der NKVF diskutiert. Dieser Bericht enthält deshalb auch Hinweise auf das Feedbackgespräch.
8. Der vorliegende Bericht verweist zudem auf die Empfehlungen, welche die NKVF nach ihrem ersten Besuch im RGB im Jahre 2011 gemacht hatte (kursive Textstellen in Rahmen) und auf die darauf folgende Stellungnahme des Berner Regierungsrates vom 20. Juni 2012.<sup>3</sup>

## II. **Stand Umsetzung der Empfehlungen: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf**

### a. **Misshandlungen und/oder erniedrigende, unmenschliche Behandlungen**

9. Die Delegation erhielt keine Kenntnis von Behauptungen bzw. Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechter Behandlung der Insassinnen und Insassen durch das Personal. Die befragten Insassinnen und Insassen äusserten sich nach wie vor generell positiv zur Betreuung durch das Personal.

### b. **Körperliche Durchsuchungen**

10. Der Delegation wurden vereinzelt Informationen zugetragen, wonach sich die Insassinnen und Insassen bei der körperlichen Durchsuchung vollkommen nackt ausziehen müssten. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, die konsequente Umsetzung der zweiphasigen körperlichen Durchsuchung sicherzustellen.**<sup>4</sup> Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die

---

<sup>2</sup> SR 311.1.

<sup>3</sup> Aufrufbar unter: <<http://www.nkvf.admin.ch/content/dam/data/nkvf/berichte%202011/be/stgn-rr-regiogefaengnis-d.pdf>> (gesehen am 1. September 2014).

<sup>4</sup> Die zweiphasige körperliche Durchsuchung durch zweiteiliges Entfernen der Kleidung soll das Schamgefühl der Insassinnen und Insassen verhindern.



**Kommission zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden in der Zwischenzeit erneut entsprechend angewiesen wurden.**

**c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur**

*Die Zellen entsprechen mit knapp 10m<sup>2</sup> nicht den baulichen Vorgaben des Bundes. (Ziffer 11, Bericht 2011)*

11. Die Delegation wurde informiert, dass die Zellen im Zuge des Umbaus neu gestrichen wurden, und konnte sich dessen vergewissern. Sie nimmt indes zur Kenntnis, dass eine Vergrößerung der Haftanstalt nicht möglich ist und somit auch die Zellengrösse nicht den vorgegebenen Standards angepasst werden kann.

*Die Kommission empfiehlt, die Lüftung dringend in Bezug auf Technik und Luftqualität zu überprüfen und nimmt zur Kenntnis, dass die Revision und Reinigung der Lüftung im Herbst 2012 vorgesehen ist. (Ziffer 12, Bericht 2011)*

12. Die Delegation wurde darüber unterrichtet, dass sämtliche Filter im Zuge der Umbauarbeiten gereinigt wurden. Die Luftqualität scheint sich jedoch noch nicht durchgehend verbessert zu haben. Insbesondere Insassinnen und Insassen, die in einer Raucherzelle untergebracht sind, beklagten sich über schlechte Luft. Allgemein wurde bemängelt, dass es keinerlei Möglichkeit zur Versorgung mit Frischluft gebe. **Die Kommission wünscht über die Ergebnisse der letzten Überprüfung orientiert zu werden und empfiehlt der Anstaltsleitung, Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu treffen. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Lüftung zwischenzeitlich erneut überprüft worden war. Gegen die sich in den Zellen stauende Wärme könnten jedoch keine geeigneten Massnahmen getroffen werden. Weiter wurden die Mitarbeitenden von der Anstaltsleitung zwecks Verbesserung der Luftqualität im Gebäude angewiesen, nur noch im Freien zu rauchen.**

*Die Kommission empfiehlt die Überprüfung der Ventilationsklappen im Rahmen der Notfall-dispositionen und ersucht um Berichterstattung innert 4 Monaten. (Ziffer 13, Bericht 2011)*

13. Die Anstaltsleitung teilte der Delegation mit, dass die Klappen 2013 gereinigt wurden.

*Die Kommission ist der Ansicht, dass der Aufenthalt von mehr als 4 Personen in einer Sechserzelle und im konkreten Fall für die Insassen nicht zumutbar ist. (Ziffer 14, Bericht 2011)*

14. Die Delegation wurde informiert, dass die Sechserzellen nach Möglichkeit nur mit 4 Personen besetzt würden. Aufgrund der hohen Belegung im RGB war dies zum Zeitpunkt des Besuchs jedoch nicht der Fall. Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte in seiner Stellungnahme vom



20. Juni 2012 zum Bericht der NKVF mit Blick auf deren Empfehlung (Ziffer 14) und verschiedene weitere Empfehlungen auf die erwartete Entlastung durch die Eröffnung des Regionalgefängnisses Burgdorf verwiesen. Wie sich im Gespräch mit der Anstaltsleitung ergab, blieb diese jedoch aus, da das RG Burgdorf selber voll belegt sei. **Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass auf eine Nutzung der Sechszelle aufgrund der ohnehin engen Platzverhältnisse verzichtet werden sollte und empfiehlt andere Möglichkeiten zur Unterbringung zu prüfen.**

*Die Kommission begrüsst bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Erdgeschoss, empfiehlt mit Nachdruck aber, dass die Spazierhöfe neu konzipiert und die Fenster entsprechend saniert werden, so dass direkte Licht- und Luftzufuhr in den Zellen möglich ist. (Ziffer 16, Bericht 2011)*

15. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass seit ihrem letzten Besuch keine baulichen Massnahmen zur Verbesserung der Spazierhöfe vorgenommen wurden.

*Die Insassen haben zweimal pro Woche Gelegenheit zu duschen. Mehr ist wegen Personalmangel nicht möglich. Für die heissen Tage ist auch auf dem Spazierhof eine Dusche eingerichtet. Die Kommission erachtet dies insbesondere für Frauen als problematisch und empfiehlt mehr Duschmodöglichkeiten für Frauen und Männer zu schaffen. (Ziffer 20, Bericht 2011)*

16. Die Insassinnen und Insassen haben nach wie vor nur zweimal pro Woche die Möglichkeit zu duschen. Die Delegation wurde jedoch darüber informiert, dass ab Mitte März 2014 dank gesteigertem Personaleinsatz ein regelmässiger Rhythmus von drei wöchentlichen Duschgängen geplant sei. Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde dies von der Anstaltsleitung auch bestätigt.

17. Die Delegation wurde informiert, dass die Gegensprechanlagen in den Sicherheitszellen permanent ausgeschaltet sind, offenbar um unangebrachte Anrufe zu vermeiden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Sicherheitszellen 24 Stunden am Tag per Video überwacht werden, erachtet aber dennoch die Einschaltung der Gegensprechanlagen – u.a. auch zur Absicherung bei einem Ausfall der Videosysteme – als unabdingbar. **Die Kommission empfiehlt deshalb sicherzustellen, dass die Gegensprechanlagen in den Sicherheitszellen stets eingeschaltet bleiben. Sie nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt wurde.**



#### d. Haftregime

##### i. Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug, Abteilung Männer

*Die Kommission stellte auch beim Besuch des RGB erneut fest, dass psychisch kranke Personen eingewiesen werden, obwohl ein Gefängnis ihren Bedürfnissen keineswegs gerecht werden kann. Sie ersucht die zuständigen Behörden, diesem Problem vermehrt Achtung zu schenken und andere Lösungen anzustreben. (Ziffer 23, Bericht 2011)*

18. Zum Zeitpunkt des Nachfolgebesuchs befand sich nach Angaben der Anstaltsleitung eine psychisch kranke männliche Person seit ungefähr einem Monat im Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB.<sup>5</sup>
19. Bei der Unterbringung psychisch kranker Personen in Gefängnissen handelt es sich um eine schweizweite Problematik, welche die Kommission auf übergeordneter Ebene anzugehen beabsichtigt. **Dennoch ersucht sie die zuständigen Behörden, ihre Bemühungen hinsichtlich der Unterbringung dieser Personen in einer angemessenen Massnahmeninstitution fortzusetzen.**

##### ii. Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug, Abteilung Frauen

*Die Einschlusszeiten von 23 Stunden sind für die meisten Untersuchungsgefangenen und für einen grossen Teil der Insassen, die sich in ausländerrechtlicher Administrativhaft befinden, zu lang und sollten generell überprüft werden, sofern es der Stand der Untersuchungen erlaubt. (Ziffer 17, Bericht 2011)*

20. In der Abteilung für Frauen werden unter zellenweiser Trennung verschiedene Haftregime vollzogen, so insbesondere Untersuchungshaft und Straf- und Massnahmenvollzug sowie – bei Platzmangel in der angrenzenden Wohngruppe für Frauen - ausländerrechtliche Administrativhaft (siehe hierzu unten Ziff. 23).
21. Mit Ausnahme einer Frau im Strafvollzug, die als einzige einer Beschäftigung in der Wäscherei nachgehen kann, verbringen alle Insassinnen in der Abteilung für Frauen 23 Stunden täglich in ihren Zellen. Die Spazierzeit kann gemäss Ausführungen der Anstaltsleitung nicht verlängert werden, da die verschiedenen Haftformen während des Spaziergangs voneinander separiert werden müssen. Befindet sich nur eine Insassin in einem bestimmten Haftregime, so führt diese den Spaziergang alleine durch. In seiner oben erwähnten Stellungnahme hatte der Regierungsrat eine Überprüfung der Einschlusszeiten im RGB als Folge einer Haftplatzreduktion in Aussicht gestellt (Ziffer 17); Letztere blieb bis anhin jedoch aus. **Die Kommission**

<sup>5</sup> SR 311.0.



**empfiehlt der Anstaltsleitung sicherzustellen, dass Insassinnen im Straf- und Massnahmenvollzug einen angemessenen Teil des Tages – nach Möglichkeit mindestens 8 Stunden<sup>6</sup> - ausserhalb ihrer Zelle verbringen.**

22. Hinsichtlich der Haftbedingungen von Insassinnen in Untersuchungshaft verweist die Kommission an dieser Stelle auf Art. 235 Abs. 1 StPO<sup>7</sup>, wonach diese in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden sollen, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. **Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, Einschlusszeiten von 23 Stunden für Untersuchungsgefangene unter Berücksichtigung der Kollusionsgefahr wenn immer möglich zu reduzieren.**

iii. Ausländerrechtliche Administrativhaft

*Nach Ansicht der Kommission bietet das RGB allerdings keine angemessene Infrastruktur für die Durchführung der ausländerrechtlichen Administrativhaft, da es aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, insbesondere für längere Aufenthalte, ein abweichend freieres Haftregime (Gemeinschaftsräumlichkeiten, Besuchsausübung, Freizeitaktivitäten) zu ermöglichen wie dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Fall sein sollte. (Ziffer 24, Bericht 2011)*

23. Wie in Ziff. 20 i.V.m. 21 erwähnt, verbringen Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft in der Abteilung für Frauen 23 Stunden täglich in ihren Zellen. Dasselbe Regime gilt für männliche Personen, welche sich in den Mehrfachzellen in ausländerrechtlicher Administrativhaft befinden. Die an die Abteilung für Frauen angrenzende Wohngruppe für Frauen in Administrativhaft bietet auf engem Raum eine Dreier- und eine Zweierzelle sowie einen kleinen Aufenthaltsraum. Die Zellentüren werden offiziell nach dem Abendessen geschlossen. Abgesehen vom Wechsel zwischen Wohn- und Aufenthaltszelle haben auch die Insassinnen der Wohngruppe nur auf dem täglichen einstündigen Spaziergang Gelegenheit, sich zu bewegen. Beschäftigungsmöglichkeiten können keine angeboten werden (siehe hierzu auch Ziff. 32).
24. Gemäss Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Juni 2012 sollte es durch die Reduktion der Vollzugsplätze für ausländerrechtliche Administrativhaft im Zuge der Schaffung von ebensolchen im RG Burgdorf zu einer Verbesserung der Haftbedingungen im RGB kommen (Ziffer 24). Die Kommission weist erneut darauf hin, dass das RGB ihrer Ansicht nach nicht über eine angemessene Infrastruktur verfügt, um die ausländerrechtliche Administrativhaft zu vollziehen, da ein entsprechend freieres Haftregime im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht umsetzbar ist. Als besonders problematisch erachtet es die Kommissi-

<sup>6</sup> CPT Standards, doc. CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2011, II. Prisons, Ziff. 47.

<sup>7</sup> SR 312.0.





on, wenn die Betroffenen mehrere Monate in ausländerrechtlicher Haft verbringen, wie dies beispielsweise bei einer der Frauen in der Wohngruppe der Fall war (drei Monate Haft zum Zeitpunkt des Besuchs). **Die Kommission ersucht deshalb die zuständigen Behörden erneut - u.U. auch in Zusammenarbeit mit anderen Anstalten - nach Möglichkeiten zu suchen, um Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft angemessene Haftbedingungen zu bieten bzw. sie in anderen Einrichtungen unterzubringen.**

#### iv. Jugendstrafvollzug

25. Offenbar kommt es vor, dass Jugendliche vor ihrem Transfer in eine andere Anstalt für kurze Zeit gemeinsam mit erwachsenen Untersuchungshäftlingen untergebracht werden. Zum Zeitpunkt des Besuchs verbüsste ein Minderjähriger im RGB eine Kurzstrafe. Die Kommission weist darauf hin, dass Jugendliche im Strafvollzug gemäss Art. 27 Abs. 2 JStG i.V.m. Art. 48 JStG<sup>8</sup> getrennt von Erwachsenen untergebracht werden sollten. Das RGB bietet nach Ansicht der Kommission auch für kurzfristige Aufenthalte keine geeignete Infrastruktur, um den besonderen Anforderungen an ein Haftregime für Jugendliche gerecht werden zu können. **Sie empfiehlt deshalb den zuständigen Behörden, andere Möglichkeiten für die zwischenzeitliche Unterbringung Jugendlicher zu prüfen.**

#### e. Disziplinarregime und Sanktionen

26. Das RGB verfügt über zwei Disziplinarzellen, die zugleich auch als Sicherheitszellen dienen. Diese wurden vergrössert und umfassend renoviert. Matratze und Bettzeug sind feuerfest und unzerstörbar. Da nur zwei Zellen vorhanden sind, müssen Insassinnen und Insassen, gegen die eine Disziplinar- oder eine Schutz- und Sicherheitsmassnahme verhängt wurde, u.U. ins RG Burgdorf oder Thun verlegt werden. Eine Beruhigungszelle ist nicht vorhanden.

27. Disziplinar massnahmen werden im RGB gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) vom 25. Juni 2003<sup>9</sup> und Art. 123 ff. der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) vom 5. Mai 2004<sup>10</sup> verfügt. Als disziplinarische Sanktionen vorgesehen sind der schriftliche Verweis, die Auferlegung zusätzlicher Freiheitsbeschränkungen, die Einschliessung bis zu 21 Tagen und der Disziplinararrest bis zu 21 Tagen. Die Busse sowie die Beschränkung der Geldmittel und Aussenkontakte als Disziplinar massnahmen sind hingegen nicht vorgesehen. **Die Kommission empfiehlt daher, die rechtlichen**

---

<sup>8</sup> Art. 48 JStG räumt den Kantonen für die Errichtung der notwendigen Einrichtungen für Jugendliche eine Frist bis zum 31.12.2016 ein.

<sup>9</sup> BSG 341.1.

<sup>10</sup> BSG 341.11.



**Grundlagen auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 StGB aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen können.**

28. Anlässlich ihres Nachfolgebesuchs überprüfte die Kommission erneut das Sanktionenregister. 2012 wurde insgesamt 27mal Arrest als Disziplinarsanktion verfügt, 2013 31mal. Zweimal wurde dabei die gesetzliche Maximaldauer von 21 Tagen durch Sanktionen von 18 und 20 Tagen nahezu ausgeschöpft. In einem Fall ist die Dauer der Massnahme laut Sanktionenregister nicht nachvollziehbar bzw. entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. **Die Kommission empfiehlt standardgemäss, die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.**
29. In Fällen von Selbst- oder Drittgefährdung werden im RGB sogenannte Schutz- und Sicherheitsmassnahmen gestützt auf Art.58 SMVG und Art. 130 SMVV verfügt. 2012 wurde laut Sanktionenregister dreimal, 2013 zweimal und 2014 bisher einmal Arrest als Schutz- und Sicherheitsmassnahme angeordnet. Zugleich liegen der NKVF 32 resp. 16 Verfügungen über Schutz- und Sicherheitsmassnahmen aus dem Jahr 2012 resp. 2013 vor, sowie eine von 2014. Aufgrund dieser Diskrepanz scheint die Nachvollziehbarkeit der angeordneten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen via Sanktionenregister nicht gewährleistet zu sein. Die Durchsicht der Verfügungen zeigt, dass eine Mehrzahl auf der Grundlage einer Selbstgefährdung und/oder einer Suizidgefahr (teilweise zusammen mit dem Tatbestand der Störung des Anstaltsbetriebs) erging. In weniger als der Hälfte dieser Fälle wurde in der Verfügung explizit eine psychiatrische Begutachtung vorgesehen bzw. genannt. Eine regelmässige Überwachung des Gesundheitszustands, wie sie in Ziffer 11.3 der Hausordnung der Gefängnisse des Kantons Bern (nachstehend HO) zwar vorgesehen ist, wurde unter der Rubrik „medizinische Anordnungen“ nicht vermerkt. **Die Kommission stuft die Praxis, wonach suizidgefährdete Insassinnen und Insassen ohne ständige psychiatrische Überwachung in einer Sicherheitszelle untergebracht werden, als bedenklich ein. Sie ist sich bewusst, dass es sich hierbei um eine schweizweite Problematik handelt, ersucht die Vollzugsbehörden aber dennoch, in Fällen von Selbstgefährdung eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwägen oder mindestens sicherzustellen, dass eine ständige psychiatrische Überwachung gewährleistet ist.**
30. Anlässlich der Sichtung der Verfügungen stellte die Delegation fest, dass einige der dort aufgeführten Gründe für die Anordnung von Schutz- und Sicherheitsmassnahmen weder in den Bestimmungen des SMVG zu besonderen Sicherungsmassnahmen noch in den Bestimmungen der SMVV und der HO zu Schutz- und Sicherheitsmassnahmen eine explizite Grundlage zu finden scheinen.<sup>11</sup> Die Kommission wünscht detaillierte Angaben hierzu. Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass es im konkreten Fall zu einer Vermischung von

---

<sup>11</sup> Dies betrifft die folgenden Gründe: „Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt“, „Alkoholisierung“, „Drogenkonsum“, „Anschein geistiger Verwirrung“.



Disziplinarwesen und besonderen Sicherungsmassnahmen kommen kann. **Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden, die Begrifflichkeiten zu klären und ein Benutzungsreglement zu erlassen, um eine klare Abgrenzung zwischen Schutz-/Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen sicherzustellen und um Schutz-/Sicherheitsmassnahmen zeitlich zu begrenzen.**

31. Die Kommission stufte die Verfügungen über Schutz- und Sicherungsmassnahmen als grundsätzlich gut aufgebaut ein. Teilweise fehlt jedoch auf den Verfügungen ein Vermerk betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Vereinzelt fehlt gar die Nennung eines Grundes für die Anordnung einer Massnahme bzw. der Daten, an welchen der Vollzug begann oder endete. **Hingegen nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass sich gemäss Ziffer 11.4 HO das Verfahren zum Erlass einer Verfügung über Schutz- und Sicherheitsmassnahmen vom Verfahren zum Erlass einer Disziplinarverfügung nicht unterscheidet.**

#### **f. Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten**

*Die Kommission ist der Meinung, dass ein grösseres Beschäftigungsangebot dringend notwendig ist. Dies setzt allerdings voraus, dass die Zahl der Insassen reduziert und entsprechend mehr Raum für Arbeit geschaffen werden kann. (Ziffer 18, Bericht 2011)*

*Für die Insassen gibt es zu wenige Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen. Die Infrastruktur lässt keine Sporthalle zu, aber Installationen wie Krafträume sind möglich und anzustreben. Bei den Räumlichkeiten für Arbeit und Sport ist insbesondere darauf zu achten, dass die Insassen Zugang zu Sonnenlicht und zu frischer Luft haben. (Ziffer 19, Bericht 2011)*

32. In seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2012 hatte sich der Regierungsrat erneut auf die erwartete Haftplatzreduktion durch die Eröffnung des Regionalgefängnisses Burgdorf bezogen, die Platz für Arbeitsräumlichkeiten und Fitnessräume schaffen solle (Ziffern 18 und 19). Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Situation sich seit dem Erstbesuch kaum verbessert hat und von Seiten der Anstaltsleitung aufgrund der starken Auslastung nichts unternommen werden konnte, um zusätzliche Beschäftigungs- oder Sportmöglichkeiten anzubieten.

#### **g. Information an die Insassinnen und Insassen**

33. Die Delegation erfuhr, dass dem oben genannten minderjährigen Insassen seit seiner Verhaftung und Inhaftierung im RGB der Grund für ebendiese nie mithilfe einer Übersetzung mitgeteilt worden war. Zudem liegt zwar die Hausordnung offenbar in 8 Sprachen vor, jedoch nicht in der entsprechenden europäischen Sprache. Insbesondere weibliche Personen in ausländischer Administrativhaft teilten der Delegation weiter mit, dass sie über den Verlauf ihres Aufenthalts im RGB und ihre bevorstehende Rückführung nicht informiert wurden. **Die**



**Kommission ersucht die zuständigen Behörden und die Anstaltsleitung, die inhaftierten Personen unter Beizug von Übersetzerinnen und Übersetzern über die Gründe ihrer Inhaftierung und ihre Rechte sowie nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer und den Verlauf ihres Aufenthalts zu informieren.**

#### **h. Kontakte mit der Aussenwelt**

*Für unbewachten Besuch (vor allem für Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft oder im Vollzug) gibt es nur zwei Sprechzimmer. Auch nach den vorgesehenen baulichen Veränderungen soll sich daran nichts ändern. Die Kommission empfiehlt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sprechzimmer zu erhöhen. (Ziffer 31, Bericht 2011)*

34. Die Anzahl der Sprechzimmer konnte nicht erhöht werden. Gemäss Angaben der Anstaltsleitung konnte aber deren Akustik verbessert werden. **Die Kommission empfiehlt erneut, Möglichkeiten zur Gestaltung weiterer Sprechzimmer zu prüfen.**
35. Die Kommission hält fest, dass Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft uneingeschränkten Zugang zum Telefon haben sollten. Sie begrüsst in diesem Zusammenhang die Einführung von Codes für günstigere Auslandgespräche.

#### **i. Personal**

*Die Kommission empfiehlt die Durchführung eines Audits zur Prüfung einer allfälligen Aufstockung des Personals sowie die Einführung eines externen Coachings oder ähnlicher Massnahmen aufgrund der hohen Belastung. (Ziffer 33 und 34, Bericht 2011)*

36. Seit dem Erstbesuch der Kommission blieb die Personalsituation abgesehen von der unterstützenden Mitarbeit dreier Zivildienstleistender grundsätzlich unverändert. Die Anstaltsleitung ist sich des knappen Personalbestands im RGB bewusst; anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission darüber informiert, dass weitere Stellen beantragt wurden. Ein Coaching der Mitarbeitenden fand nicht statt.
37. Die Kommission begrüsst hingegen die Inbetriebnahme des beim Erstbesuch erwähnten „Critical Incident Reporting System“ als Beschwerdesystem für das Personal.

#### **j. Zusammenfassung**

38. Im Rahmen ihres Nachfolgebesuches zur Überprüfung der Umsetzung ihrer Empfehlungen stellte die Kommission fest, dass sich die Situation im RGB seit ihrem Erstbesuch im Jahre 2011 insbesondere in Bezug auf die materiellen Haftbedingungen und dem damit verbundenen restriktiven Haftregime kaum verbessert hat. Die vom Regierungsrat damals in seiner



Stellungnahme in Aussicht gestellte Entlastung durch das RG Burgdorf konnte leider bis heute nicht erreicht werden. Als besonders bedenklich stuft die Kommission nach wie vor die Situation der Männer und Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft ein, die aufgrund des Platz- und Personalmangels einem der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuwiderlaufenden Haftregime unterstellt sind. Auch das Haftregime der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug vermag den gesetzlichen Anforderungen nicht Rechnung zu tragen und sollte dringend angepasst werden. Anerkennung verdienen hingegen die Bemühungen der Anstaltsleitung, im Rahmen der bestehenden Möglichen konkrete Verbesserungen einzuleiten.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini  
Präsident der NKVF